

# § 18 ZÄKG Wirkungskreis

ZÄKG - Zahnärztekammergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 18.

Die Österreichische Zahnärztekammer ist berufen,

1. die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen und zu fördern sowie
2. für die Wahrung des Berufs- und Standesansehens und der Berufs- und Standespflichten des zahnärztlichen Berufs zu sorgen.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)